



NABU Kreisverband Nienburg · Prinzenstraße 11 · 31582 Nienburg

Landkreis Nienburg
FD Naturschutz

Per Mail: Natur@kreis-ni.de

Stellungnahme zur geplanten Neuausweisung des LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“.

Sehr geehrte Damen und Herren,
der NABU Nienburg nimmt zum o.g. Verfahren, wie folgt Stellung.
Die Sicherung der FFH-Gebiete wird ausdrücklich begrüßt. Die nun
geplante Ausweisung als LSG wird jedoch in der jetzigen Form
abgelehnt!

Begründung:

Es handelt sich hier um Gewässerkomplexe, die völlig unterschiedlich
strukturiert sind und auch genauso unterschiedlich genutzt werden.
Neben dem Vorkommen der wertbestimmenden Art „Teichfledermaus“
kommen hier viele weitere seltene, zum Teil sogar sehr seltene
Lebens- und Artengemeinschaften vor. Ein Schutz als LSG ist da nicht
immer ausreichend.

An allen Gewässern dieser Verordnung sind gesetzlich geschützte
Biotope vorhanden oder komplett als solches ausgewiesen. Zudem
sind der „Düstere See“ und die „Nienburger Gruben“ im gültigen RROP
als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Im aktuellen
Landschaftsplan der Stadt Nienburg/Weser werden der „Düstere See“,
die „Nienburger Gruben“ und die „Kiesgruben Haakenwerder“ als
„wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften mit sehr
hoher Bedeutung“ dargestellt. Somit müssten eigentlich alle fünf
Gewässer als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Ein weiteres wichtiges Gebiet für den Naturschutz, innerhalb der
geplanten neuen Verordnung(en), wurde nicht genannt und nicht
berücksichtigt. Es handelt sich dabei um die „Storchenteiche“. Alte
Tongruben zwischen dem Kiessee „Die Rolle“ und den „Nienburger
Gruben“. Auch die „Storchenteiche“, sollten hier unbedingt mit
aufgenommen werden, da auch diese von der Teichfledermaus als
Nahrungsgebiet genutzt werden und der Bereich als „wichtige
Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften mit sehr hoher
Bedeutung“ dargestellt werden (Landschaftsplan der Stadt

Kreisverband Nienburg

Jens Rösler
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)5021.148 69
Fax +49 (0)5021.924 666
Info@NABU-Nienburg.de

Nienburg, 6. Januar 2016

NABU-Kreisverband
Nienburg/Weser e.V.
Prinzenstraße 11
31582 Nienburg
Tel. +49 (0)5021.148 69
Fax +49 (0)5021.924 666
Info@NABU-Nienburg.de
www.NABU-Nienburg.de

Bankverbindung
Sparkasse Nienburg
IBAN DE66 2565 0106 0000 3343 00
BIC NOLADE21NIB

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Nienburg/Weser e.V.
Vereinsitz Nienburg/Weser
Vereinsregister VR 130269
Sitz d. Amtsgerichts 29664 Walsrode

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband und Partner von
Birdlife International. Spenden und
Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den
NABU sind steuerbefreit.



Nienburg/Weser). Auch die Storchenteiche sind als gesetzlich geschützte Biotop kartiert worden.

Grundsätzlich ist kritisch zu hinterfragen, ob eine Freigabe zur „Biotopgestaltung“ alle 100m durch den Angler-Verein Nienburg ohne fachliche Begleitung der Naturschutzbehörde zielführend ist. Leider ist dies in der Vergangenheit nicht so gewesen. Egal wie die Verordnung(en) auch später aussehen werden, so ist dieser Passus (§5, k) zu streichen. Es kann doch nicht sein, dass der jetzige Zustand massiv durch eine Verordnung verschlechtert wird, indem alle 100m, ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten vor Ort (geschütztes Biotop, geschlossene Schilfzonen, alte Bäume, etc ...), Angelplätze angelegt werden können. Ebenso sollte zwingend neben dem festzuschreibenden Verbot der Bootsnutzung, auch ein Verbot der Nutzung von sogenannten „Belly Boats“ aufgenommen werden.

> Einfache Beschreibung für „Belly Boat“: Eine Wat-Hose mit Schwimmflossen und Schwimmring (siehe hier: <https://www.youtube.com/watch?v=ngKD47-LIKU>). <

Die Benutzung ist vom Angler-Verein bereits für einige Gewässer erlaubt worden, so u.a. auch an einem Teich der „Kiesteiche Haakenwerder“. Durch die Nutzung dieses „Schwimmanzuges“ werden nun auch bisher unerreichbare (Angel-)Plätze erreicht und die letzten ungestörten Stellen und die dort anwesenden Arten massiv gestört. Im Flachwasser wird der Unterwasserboden durch den massiven, nötigen Einsatz der Schwimmflossen aufgewirbelt, Schwimmpflanzen rausgerissen, usw. Dies passt in keinem der Gewässer zum Schutzzweck wie in §2 (4) dargestellt wird.

Anmerkung zur Nutzung der Gewässer durch den Angler-Verein Nienburg:

Die Mitglieder des Angler-Vereins Nienburg/Weser e.V. dürfen u.a. auf ca. 75km(!) beidseitig entlang der Weser angeln. Sie haben zusätzlich eine Vielzahl von Gewässern (ehem. Kiesgruben, Teiche) gepachtet oder im Eigentum und dürfen fast alle Weseraltarme beangeln. Bei dieser nutzbaren Gewässerfläche sollte ein freiwilliger Verzicht zugunsten des Naturschutzes und somit der Biodiversität wohl zu verschmerzen sein.

Zu den Gewässern im Einzelnen.

Düsterer See

Der Düstere See ein alter Weserarm, dessen Ausprägung als einer der naturnächsten im gesamten Landkreis Nienburg gilt. Neben der wertbestimmenden Art, der Teichfledermaus, kommen hier eine Vielzahl von Libellen, Brutvögeln, Muscheln, eine zum Teil hervorragende Unterwasserfauna und geschlossene Seerosenbestände vor. Auch der Fischotter wurde hier im Dezember 2015 von Dr. Markus Richter nachgewiesen (siehe Anlagen). An der gesamten Uferlinie haben sich auentypische Pflanzen (u.a. alte Erlen)



entwickelt. Auch die gelbe Schwertlinie ist hier zahlreich vertreten.

Wertbestimmende Arten:

- Teichfledermaus
- Fischotter (siehe Anhang)
- Eisvogel
- Zwergtaucher
- Krickente
- Bachforelle
- Aal
- Libellen (siehe Anhang)
- Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Malermuschel (*Unio pictorum*)

Wir erwarten daher den Düsternen See inkl. des Seégrabens vom Auslauf bis zur Grenze des NSG Lemker Marsch als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Folgende Auflagen sollten unbedingt in die Verordnung aufgenommen werden:

- Allgemeines Betretungsverbot
- Keine Angelnutzung – Der freiwillige Verzicht des Angler-Vereins auf Ausübung Ihres Sports vom W-Ufer aus zu verzichten, ist zwar lobenswert, stellt aber lediglich den Status Quo dar! Bei einer Gewässerbreite von max. ca. 5-6m bedeutet jeder Angler am Gewässer eine Störung für sämtliche Lebensgemeinschaften, egal auf welcher Uferseite er steht. Dem Schutzzweck wie in §2 (4) dargestellt kann bei einer Angelnutzung in diesem flachen Altgewässer gar nicht gefolgt werden.
- Keine Jagd mit Totschlagfallen (Fischotter)
- Keine Jagd auf Federwild
- Keine Berufsfischerei und somit auch keine Reusenfischerei
- Keine Auskoffnung des Gewässers
- Um eine weitere Eutrophierung zu verhindern, sollte zukünftig ein mind. 15m breiter Gewässerrandstreifen, ohne jegliche Nutzung, mit Hilfe der Landwirtschaftskammer entwickelt werden.

Nienburger Gruben

Bei den Nienburger Gruben handelt es sich um einem Gewässerkomplex aus vier ehem. Kiesgruben, die teilweise sehr naturnah, teilweise durch Freizeitnutzung und Berufsfischerei genutzt werden.

Die Stadt Nienburg hat im Gebiet hochwertige Ausgleichsmaßnahmen mit Ziel „Naturschutz“ durchgeführt. U.a. wurde eine Steilwand (Mangelbiotop in der Weseraue) als Brutplatz für Uferschwalbe und



Eisvogel hergerichtet und Laichtümpel für Amphibien gebaut. Beide Maßnahmen waren erfolgreich. Bereits im 1. Jahr nach der Erstellung brütete dort ein Brutpaar Eisvogel und der Amphibienteich war voll mit Kaulquappen. Leider wurde ein größerer Erfolg aufgrund des Freizeitdrucks verhindert.

Der Südteil des Gebietes hat sich zu einem naturnahen, fast undurchdringbaren Auwald entwickelt.

Wertbestimmende Arten:

- Teichfledermaus
- Eisvogel
- Libellen (u.a. Anax parthenope“ und „Crocothemis erythraea)
- Auwald

Wir erwarten daher, die Nienburger Gruben als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Folgende Auflagen sollten unbedingt in die Verordnung aufgenommen werden:

- Allgemeines Betretungsverbot
- Keine Angelnutzung in den drei SW-Teichen.
- Keine Jagd mit Totschlagfallen (Fischotter - Düsterer See)
- Keine Jagd auf Federwild
- Keine Reusenfischerei
- Keine Auskoffnung des Gewässers
- Keine Bootsnutzung

Storchenteiche (NEU!)

Bei den Storchenteichen handelt es sich um ehem. Tongruben, die sich sehr naturnah entwickelt haben und zur Zeit, außer der Jagd, keiner Nutzung unterliegen. Auch diese Gewässer werden von der Teichfledermaus als Nahrungsgebiet genutzt und der Bereich ist als „wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften mit sehr hoher Bedeutung“ für Libellen und Amphibien dargestellt (Landschaftsplan der Stadt Nienburg/Weser). Auch die Storchenteiche sind als gesetzlich geschützte Biotope kartiert worden.

Wertbestimmende Arten:

- Teichfledermaus
- Eisvogel
- Zwergtaucher
- Neuntöter
- Libellen
- Amphibien

Wir erwarten daher, die Storchenteiche mit in die Planung aufzunehmen und als Naturschutzgebiet auszuweisen.



Folgende Auflagen sollten unbedingt in die Verordnung aufgenommen werden:

- Allgemeines Betretungsverbot
- Keine Angelnutzung
- Keine Jagd mit Totschlagfallen (Fischotter - Düsterer See)
- Keine Jagd auf Federwild
- Keine Auskoffierung des Gewässers

Aus unserer Sicht bietet sich eine Gesamtausweisung als Naturschutzgebiet der vor genannten drei Gewässer, so wie auch im aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises zeichnerisch dargestellt (NSG 55E), an.

Sollte der Gesamttraum als NSG ausgewiesen werden, dann wäre die Auflage des Verbotes der Bearbeitung der Wegeseitenränder vom 01.02.-01.10. sowie das Verbot der Chemischen Behandlung derselben, mit in die Verordnung aufzunehmen.

Altes Rott

Das Gewässer „Altes Rott“ ist ein alter Weserarm, dessen Ausprägung als naturnah zu bezeichnen ist. Neben der wertbestimmenden Art, der Teichfledermaus, kommen auch hier eine Vielzahl von Libellen, Brutvögeln, eine zum Teil gute Unterwasserfauna und geschlossene Seerosenbestände vor.

Faunistische Daten liegen uns leider nicht vor. Aufgrund der Ausprägung des Biotops ist aber von einer hohen Wertigkeit für Arten und Lebensgemeinschaften auszugehen.

Wir erwarten daher, das „alte Rott“ als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Folgende Auflagen sollten unbedingt in die Verordnung aufgenommen werden:

- Allgemeines Betretungsverbot
- Keine Angelnutzung
- Keine Jagd mit Totschlagfallen
- Keine Jagd auf Federwild
- Keine Auskoffierung des Gewässers

Kiessee „Die Rolle“

Der Kiessee „Die Rolle“ wird als Naherholungsort vor allem der Einwohner der Stadt Nienburg genutzt und sollte für die extensive Naherholung entwickelt werden. Auch wenn der SW-Teil des Gebietes alle Kriterien zur NSG-Ausweisung erfüllt, kann der Schutzzweck auch mittels LSG-Verordnung sichergestellt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass eine „Besucherlenkung“ weg von den Nienburger Gruben



(siehe oben) hin zur Rolle installiert wird. Ausdrücklich begrüßt wird das Angelverbot im gesamten SW-Teil.

Folgende Auflagen sollten unbedingt in die Verordnung aufgenommen werden:

- Keine Angelnutzung im SW-Teil, auch nicht vom Boot und Belly Boat aus. Keine Freistellung der eigenmächtigen Anlage von Angelstellen im 100m Abstand. (siehe oben)
- Keine Reusenfischerei
- Keine Jagd mit Totschlagfallen (Fischotter - Düsterer See)
- Keine Jagd auf Federwild
- Keine Auskoffierung des Gewässers
- Keine Lagerfeuer
- Betretungsverbot der Insel (u.a. Sturmmöwenkolonie)
- Surfverbot in der SW-Bucht
- Keine Großveranstaltungen während der Brut- und Setzzeit

Kiesteiche Haakenwerder

Das Gebiet setzt sich aus mehreren ehem. Kiesabbaugewässern sowie mind. 2 Fischzuchtteichen zusammen. Es befindet sich im Eigentum des Angler-Vereins Nienburg. Auch wenn alle Kriterien zur Ausweisung als NSG (Landschaftsrahmenplan LK NI: NSG 54 E) mehr als gegeben sind, kann das Schutzziel sicher auch mit einer LSG-Verordnung erreicht werden.

Folgende Auflagen sollten unbedingt in die Verordnung aufgenommen werden:

- Keine Freistellung der eigenmächtigen Anlage von Angelstellen im 100m Abstand. (siehe oben)
- Keine Freistellung des Angelns vom Boot und Belly Boat aus
- Keine Reusenfischerei
- Keine Jagd mit Totschlagfallen (Fischotter - Düsterer See)
- Keine Jagd auf Federwild
- Keine Auskoffierung des Gewässers
- Keine Lagerfeuer / Kein Camping

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Rösler
1. Vorsitzender

Artenliste / Libellen / Düsterer See - Kartierung 2014 / 2015 - Ursel Knake

	Düsterer See 3321-1	Rote Liste	Nds. & HB	Bestand
Calopteryx splendens	x	*	h	h
Lestes viridis	x	*	h	h
Pyrrhosoma nymphula	x	*	sh	sh
Ischnura elegans	x	*	sh	sh
Enallagma cyathigerum	x	*	sh	sh
Coenagrion puella	x	*	sh	sh
Coenagrion pulchellum	x	*	h	h
Erythronma najas	x	*	h	h
Platycnemis pennipes	x	*	mh	mh
Brachytron pratense	x	3	s	s
Aeshna mixta	x	*	h	h
Aeshna cyanea	x	*	sh	sh
Aeshna grandis	x	*	h	h
Anax imperator	x	*	h	h
Gomphus vulgatissimus	x	V	s	s
Cordulia aenea	x	*	mh	mh
Libellula quadrimaculata	x	*	sh	sh
Libellula fulva	x	2	es	es
Sympetrum vulgatum	x	*	mh	mh
Sympetrum sanguineum	x	*	h	h
Summe	20			

Einzelfund / Reproduktionsgewässer wahrscheinlich ->Weser

Rote Liste nach Altmüller & Clausnitzer 2010 -->

<http://www.ag-libellen-nds-hb.de/libellen/artenliste-der-libellen-in-niedersachsen-und-bremen/>

Legende:

In den Spalten „RL“ (Rote Liste) bedeuten: * = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen;
1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste.

In den Spalten „Bestand“ bedeuten: ex = ausgestorben; es = extrem selten; ss = sehr selten;
s = selten; mh = mäßig häufig; h = häufig; sh = sehr häufig.

Fischotter-Erfassung im Bereich Düsterer See
Dr. Markus Richter, NABU Nienburg

Erfassungsdatum: 09.12.2015

Methode: Markante, leicht zugängliche Stellen an der gesamten Uferlinien wurden nach Kot und Trittsiegel des Fischotters abgesehen

Ergebnis:

Es wurden zahlreiche, frische, eindeutig dem Fischotter zuzuordnende Kotmarkierungen gefunden.
Der Düstere See hat offenbar eine hohe Bedeutung für die Art

Liste der Nachweise (s. Luftbild):

Nr.	Fundort	Nachweis
1	Westufer, Einmündung Seegraben	1 x Kot
2	Westufer, alte überhängende Weide	6 x Kot
3	Ostufener, Maulwurfshaufen	1 x Kot
4	Westufer Einfluss in Durchlass unter B6	5 x Kot
5	Westufer Ausfluss aus Durchlass unter B6	3 x Kot

